
Nachträglich erhöhter Kostenvorschuss für Buchprüfer

Ergibt sich im Beschwerdeverfahren, dass der zunächst geltend gemachte und titulierte Kostenvorschuss zur Erstellung eines Buchauszuges (i.H.v. 10.000€) durch einen Wirtschaftsprüfer der Höhe nach nicht ausreichend ist, kann das vertretene Unternehmen im Rahmen einer Anschlussbeschwerde sogar zu einer höheren Vorschusszahlung (i.H.v. 26.750€) gemäß § 887 Abs. 2 ZPO verpflichtet werden, wenn dieser höhere finanzielle Aufwand durch einen Kostenvoranschlag hinreichend dargelegt ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28. Dezember 2007 – 25 W 3/08.

In dem zugrundeliegenden Verfahren wurde sowohl die sofortige Beschwerde wegen des Erfüllungseinwandes in bezug auf den geforderten Buchauszug als auch soweit diese sich gegen die Höhe der zu leistenden Vorschusszahlung wendete, zurückgewiesen. Im Gegenteil war die Unternehmerin nach Ansicht des Gerichts auf die insoweit erhobene Anschlussbeschwerde des Handelsvertreters sogar zu einer höheren Vorschusszahlung gemäß § 887 Abs. 2 ZPO, nämlich 26.750,00 €, zu verurteilen.

Die Anschlussbeschwerde sei statthaft gemäß § 567 Abs. 3 ZPO und auch im Übrigen zulässig; eine Beschwerdefrist gelte nicht (Zöller/Gummer, ZPO 26. Aufl. 2007, § 567 Rn. 61). Die Einwendungen der Unternehmerin gegen die Zulässigkeit der Anschlussbeschwerde seien angesichts des klaren Gesetzeswortlauts nicht nachvollziehbar. Insbesondere liege insoweit keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, denn die Schuldnerin hatte ausreichend Gelegenheit, sich mit der Höhe der Vorschussforderung auseinander zu setzen; diese Möglichkeit habe sie auch genutzt.

Die Anschlussbeschwerde sei auch begründet. Die Höhe der vorschussweise geltend gemachten Kosten der Einsatzvornahme seien durch Vorlage des Kostenvorschlages einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinreichend dargelegt. Dieser Kostenvoranschlag sei entgegen der Auffassung der Unternehmerin als Schuldnerin des zu erstellenden Buchauszuges auch nicht „ins Blaue hinein“ erstellt worden. Eine exakte Aufschlüsselung der auf jeden Vorgang entfallenden Kosten sei nicht erforderlich, denn das würde den Rahmen eines Kostenvoranschlages sprengen. Den Sachverständigen habe der Titel wie auch die bislang seitens der Schuldnerin erarbeiteten Unterlagen vorgelegen, so dass abschätzbar gewesen sei, welchen Aufwand die Erstellung eines Buchauszuges in etwa erfordern könnte. Die Sachverständigen hätten deshalb - entgegen der Auffassung der Schuldnerin - Umfang und Qualität der Vorleistungen der Schuldnerin bei der Kalkulation bereits berücksichtigt. Zudem lagen aufgrund der Angaben der Gläubigerin, die die Schuldnerin nicht bestritten habe, auch Erkenntnisse über die ungefähre quantitative Größenordnung der zu bewältigenden Leistung vor, nämlich mindestens 15.000 Geschäftsvorgänge.

Die Höhe des geltend gemachten Stundensätze - netto 175 €/Stunde - seien angesichts der bekannt hohen Vergütungssätze für Wirtschaftsprüfer nicht unangemessen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.